29. November 1982

### Sommerzeitverordnung; Einführung der Sommerzeit im Jahr 1983

Finanzdepartement. Antrag vom 11. November 1982 (Beilage) Departement für auswärtige Angelegenheiten. Mitbericht vom 23. November 1982 (Zustimmung)

Departement des Innern. Mitbericht vom 22. November 1982 (Zustimmung)

Justiz- und Polizeidepartement. Mitbericht vom 26. November 1982 (Zustimmung)

Militärdepartement. Mitbericht vom 24. November 1982 (Zustimmung)

Volkswirtschaftsdepartement. Mitbericht vom 23. November 1982 (Zustimmung)

Verkehrs- und Energiewirtschaftsdepartement. Mitbericht vom 23. November 1982 (Zustimmung)

Bundeskanzlei. Mitbericht vom 24. November 1982 (Zustimmung)

Antragsgemäss hat der Bundesrat

#### beschlossen:

Der vorgelegte Entwurf einer Sommerzeitverordnung wird genehmigt und auf den 1. Januar 1983 in Kraft gesetzt.

Veröffentlichung: Amtliche Sammlung

Protokollauszug (Antrag ohne Beilagen) an:

4 (Br, FC, AC, Rc) zum Vollzug 10 (GS 7, RD 3) " " - BK

- EFD

EDA 6 zur Kenntnis

?? - EDI 3

99 - EJPD

4 EMD

EVD 5

EVED 5

2 - EFK

- FinDel 2

Für getreuen Auszug, der Protokollführer:





## EIDGENOSSISCHES FINANZ- UND ZOLLDEPARTEMENT DÉPARTEMENT FÉDÉRAL DES FINANCES ET DES DOUANES DIPARTIMENTO FEDERALE DELLE FINANZE E DELLE DOGANE

3003 Bern, den 11. November 1982

<u>Ausgeteilt</u>

254.1

An den Bundesrat

Sommerzeitverordnung; Einführung der Sommerzeit im Jahr 1983

Unsere Nachbarländer werden 1983 die Sommerzeit einführen, wobei der Beginn auf den 27. März und das Ende auf den 25. September festgelegt wurden. Wir vertreten die Auffassung, dass sich die Schweiz dieser im Rahmen der europäischen Gemeinschaften getroffenen Regelung wiederum anschliessen sollte. Ein Abseitsstehen würde wiederum die aus dem Jahr 1980 bekannten negativen Folgen der "Zeitinsel Schweiz" mit sich bringen.

Im Gegensatz zu 1981 sind dieses Jahr nur sehr spärliche Reaktionen auf die Einführung der Sommerzeit erfolgt. Irgendwelche neuen Argumente für oder gegen die Sommerzeit wurden dabei nicht vorgebracht. Wir verzichten daher auf eine erneute Aufzählung der Vor- und Nachteile der Zeitverschiebung.

Im verwaltungsinternen Vernehmlassungsverfahren hat sich keine der angefragten Stellen gegen die Wiedereinführung ausgesprochen. Das Bundesamt für Justiz regt wie in den beiden vorangegangenen Jahren an, eine generell-abstrakte Verordnung zu erlassen und jeweils nur den Beginn und das Ende der Sommerzeitperiode neu festzusetzen. Nicht aus rechtlichen, sondern aus politischen Gründen möchten wir bei der jährlichen Beschlussfassung bleiben. Gerade auch im Hinblick auf die von der Zürcher SVP gestartete Initiative sollte nicht der Eindruck erweckt werden, die Sommerzeit sei zu einer dauernden Institution geworden.

Wir beantragen Ihnen deshalb zu:

# beschliessen:

Der beiliegende Entwurf einer Sommerzeitverordnung wird genehmigt.

EIDGENOESSISCHES FINANZDEPARTEMENT

Ritschard

### Beilagen:

- Verordnungsentwurf (d + f)
- Pressemitteilung

### Zum Mitbericht an:

- die Departemente sowie die Bundeskanzlei

### Protokollauszug an:

- EFD 10 (GS 7, RD 3)
- EDA
- EDI
- EJPD
- EMD
- EVD
- EVED
- BK